

**Betreuungsvertrag  
Kindertagespflege**



**„Rumbacher Waldhäschen“**

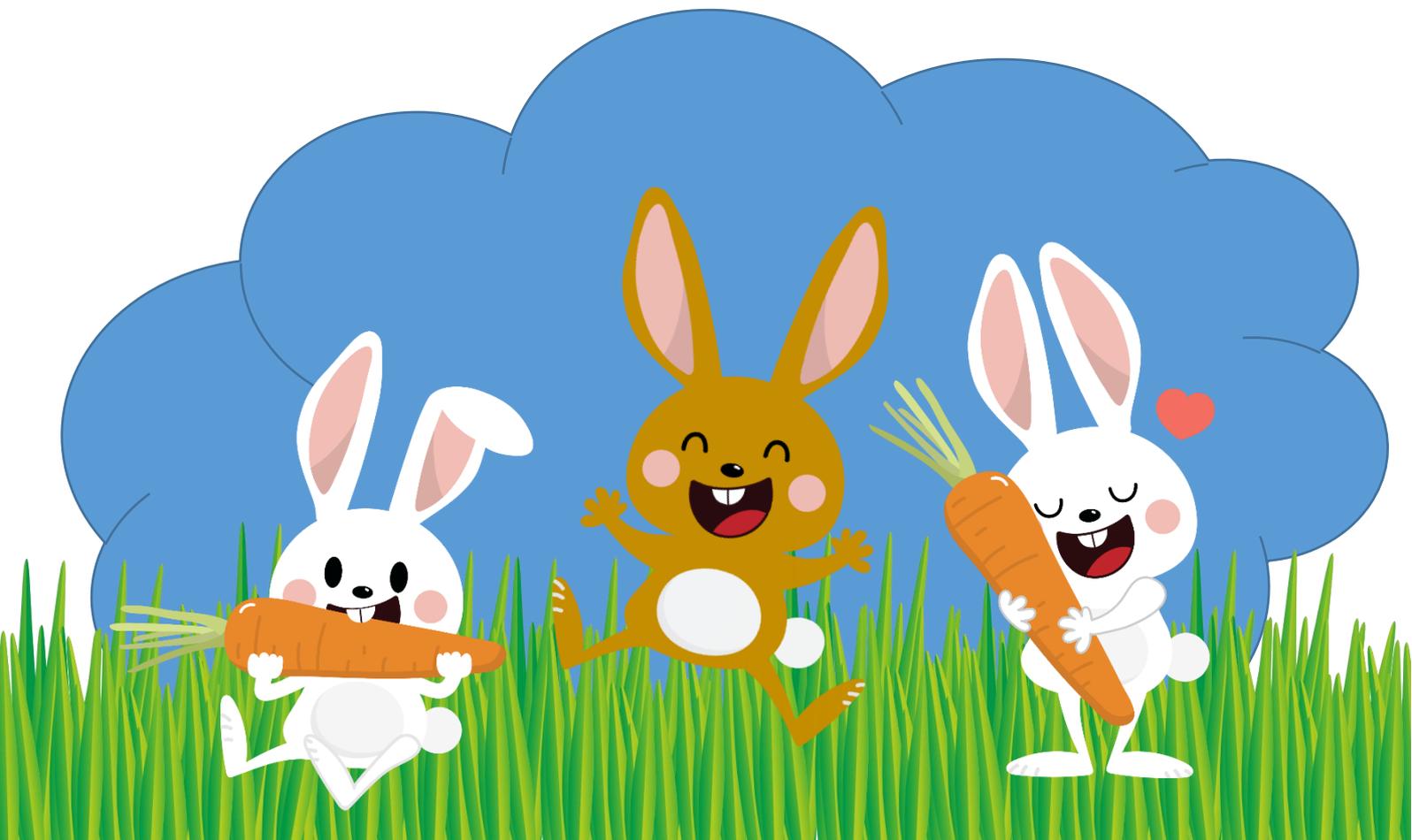


**Silke Höfs**

**Hauptstraße 24 – 76891 Rumbach**

**Telefon: 06394 \9936827**

**[kontakt@rumbacher-waldhaeschen.de](mailto:kontakt@rumbacher-waldhaeschen.de)**





# „Rumbacher Waldhäschen“



## Inhalt

Präambel .....	3
Vertrag .....	4
§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht .....	5
§ 2 Laufende Geldleistung/Entgelt .....	6
§ 3 Zusätzliche vom Jugendamt übernommene Betreuungszeiten .....	7
§ 4 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten .....	7
§ 5 Kurzfristige, kurzzeitige Aufsicht des Kindes.....	7
§ 6 Fahrkosten.....	8
§ 7 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes.....	8
§ 8 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegeperson.....	9
§ 9 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes/der Kinder .....	10
§ 10 Versicherungen .....	10
§ 11 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen .....	10
§ 12 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	12
§ 13 Kontodaten.....	13
§ 14 Salvatorische Klausel .....	13
§ 15 Schriftform .....	13
Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO).....	15
Anlage 1: Änderung Betreuungszeiten.....	16
Anlage 2: Änderung zum Kindertagespflegevertrag .....	17



## Präambel

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen zu lassen. Dieser Vertrag ist Ihnen behilflich die juristische Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Um Missverständnisse vorzubeugen, ist es wichtig bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln.

Durch diesen Vertrag können nicht alle Probleme und Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden.

In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Erziehungspartnerschaft bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen.

Kommt es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf Beratung durch die Fachberatung der Kindertagespflege Frau Klein des Kreisjugendamtes Südwestpfalz wahrzunehmen.



## Vertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten (Nachfolgend Eltern genannt) vertreten durch:

### Gesetzlicher Vertreter 1

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-mail

### Gesetzlicher Vertreter 2

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Tel. privat

Tel. dienstlich

Tel. mobil

E-mail

und der Tagespflegeperson:

Silke

Vorname

Höfs

Name

Hauptstrasse 24

Straße

76891 Rumbach

PLZ, Ort

06394 / 99 36 827

Tel. privat

06394 / 920 90 46

Tel. dienstlich

0176 / 45 91 91 60

Tel. mobil

kontakt@rumbacher-waldhaeschen.de

E-mail

Ort der Kindertagespflege:

- Im Haushalt der Tagespflegeperson (Adresse siehe oben), darüber hinaus werden Spaziergänge gemacht und der örtliche Spielplatz besucht. Eventuelle Ausflüge werden im Vorfeld mit den Eltern besprochen.
- In der Wohnung des Kindes



## § 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Aufsichtspflicht

- (1) Für das nachfolgend benannte Kind/die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztags die Erziehung, Bildung und Betreuung.

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

- (2) Das Tagespflegeverhältnis inkl. Eingewöhnung beginnt am: \_\_\_\_\_

- (3) Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, gegen Masern geimpft sein müssen. Ohne Vorlage der Bescheinigung beim Kreisjugendamt Südwestpfalz kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen. Nähere Informationen erhalten Sie dazu von der Fachberatung Frau Klein. (Siehe Infoblatt „Umsetzung Masernschutzgesetz“)

- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen werden in der Betreuungstabelle festgelegt. Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und dem Kreisjugendamt Südwestpfalz mitgeteilt.

Betreuungszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
<b>Ankunft bei der Tagespflegeperson</b>							
Beginn KiTa/Schule vormittags							
Rückkehr KiTa/Schule vormittags							
Beginn KiTa/Schule nachmittags							
Rückkehr KiTa/Schule nachmittags							
<b>Abholen durch die Eltern</b>							
<b>Tägliche Betreuungszeit</b>							

- (5) Unregelmäßige Betreuungszeiten:  
Die Zeiten, zu denen das Kind/die Kinder betreut wird/werden, richten sich nach dem Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im Einzelfall 1 Woche im Voraus vereinbart.

Der Betreuungsumfang beträgt:

\_\_\_\_\_ Stunden/Woche



- (6) Für die vereinbarten Betreuungszeiten wird der Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen.
- (7) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (8) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

## § 2 Laufende Geldleistung/Entgeld

- (1) Die Betreuungsvergütung wird nach den gesetzlichen Vorgaben von der Kreisverwaltung / Jugendamt übernommen. Von den Eltern wird gegebenenfalls ein Kostenbeitrag erhoben, der an das Jugendamt zu entrichten ist.

Es wurde ein Antrag nach § 23ff. in Verbindung mit § 90 SGB VIII beim Kreisjugendamt Südwestpfalz/zuständigen Jugendamt gestellt. Demnach erfolgt die Auszahlung der laufenden Geldleistung über die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die Tagespflegeperson. Die Eltern entrichten ihren Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt.

- (2) Nach Absprache und Ermessen der Tagespflegeperson kann die Betreuung des Kindes auch zu Zeiten stattfinden, welche nicht vom Jugendamt übernommen werden (z.B. Babysitten für Familienfeiern o.Ä.). Die entstehenden Kosten werden in diesem Fall von den Eltern direkt übernommen. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder den Betrag, der sich nach den Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen des zuständigen Jugendamtes richtet. Die Anpassung an geänderte Empfehlungen erfolgt entsprechend.

Die Kosten betragen aktuell pro Kind und Stunde 5,50 €.

Die Kosten für eine Übernachtung betragen pro Kind 20,00 €.

Für die Zusätzlichen Zeiten wird von der Tagespflegeperson eine Rechnung an die Eltern gestellt.

- (3) Die Kosten für Ernährung und Verpflegung betragen täglich \_\_\_\_\_ € und müssen von den Eltern monatlich an die Tagespflegeperson auf das genannte Konto überwiesen werden.

Die Eltern sind zuständig für: Wechselkleidung, Windeln, Pflegemittel (z.B. Sonnencreme), Babynahrung, diätetische Nahrungsmittel. Das Kind benötigt eine der Jahreszeit angemessene Kopfbedeckung.

- (4) Die Kosten für Ausflüge, Schwimmbad und Freizeitaktivitäten bedürfen der Absprache.

- (5) Weitere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_



## § 3 Zusätzliche vom Jugendamt übernommene Betreuungszeiten

- (1) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der in der Anlage 1 bzw. in §1 Abs. 5 genannten Betreuungszeiten möglich. Dies muss dem Kreisjugendamt Südwestpfalz Fachberatung Frau Klein mitgeteilt werden. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden auf Einzelabrechnung über das Kreisjugendamt Südwestpfalz beantragt.

## § 4 Betreuungsfreie Tage und Ausfallzeiten

- (1) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson (Erkrankung oder sonstige Verhinderung) verständigt die Tagespflegeperson die Eltern so früh wie möglich, damit eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Die Eltern werden hierbei von der Tagespflegeperson und der Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz unterstützt.
  - Die Ersatzbetreuung des Kindes wird von den Eltern privat organisiert.
  - Die Ersatzbetreuung wird in der Regel übernommen von \_\_\_\_\_
  - Die Ersatzbetreuung muss im Einzelfall organisiert werden. Der Bedarf soll umgehend bei der Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz angezeigt werden.
- (2) Ist eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung. Die Tagespflegeperson tritt für diese Zeit das Betreuungsverhältnis an die Tagespflegeperson, die die Ersatzbetreuung übernimmt, ab.
- (3) Die Tagespflegeperson hat laut Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege „5.3 Anerkennung von Ausfallzeiten“ einen Anspruch auf Weiterzahlung der monatlichen Geldleistung von 6 Wochen im Jahr. Die Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz muss über die Unterbrechung umgehend informiert werden. Bei selbstorganisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.
- (4) Die Tagespflegeperson gibt den Eltern am Ende des Jahres die für das Folgejahr geplanten betreuungsfreien Tage bekannt.
- (5) Es werden für die Tagespflegeperson \_\_\_\_\_ betreuungsfreie Tage/Jahr vereinbart.
- (6) Weitere Vereinbarungen:

## § 5 Kurzfristige, kurzzeitige Aufsicht des Kindes

- (1) Der Tagespflegeperson ist es erlaubt, die Aufsicht des Kindes kurzfristig und kurzzeitig an andere im Haushalt lebenden Personen zu übergeben.



## § 6 Fahrkosten

- (1) Fahrkosten, welche aus den Betreuungsaufgaben entstehen (Fahrten zu einer Kindertagesstätte o.Ä) werden von den Eltern übernommen und werden mit 0,30 €/km berechnet. Über die gefahrene Strecke wird den Eltern am Ende des Monats eine Übersicht erstellt. Die Kosten hierfür sind an die Tagespflegeperson auf das genannte Konto überwiesen werden

## § 7 Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen, die für die Betreuung relevant sind.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu informieren.
- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegeperson:
  - Eine Kopie des Impfausweises, ggf. Allergiepass
  - eine Vollmacht für Arztbesuche im Notfall (siehe Anlage „Notfallübersicht/Vollmacht“)
  - und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Betreuung des Kindes/der Kinder aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt diese den Eltern. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (5) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes richtet sich die Wiederzulassung nach den „Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz“
- (6) Bei akuter Erkrankung des Tageskindes informiert die Tagespflegeperson unverzüglich die Eltern. Ist eine Weiterbetreuung nach Ermessen der Tagespflegeperson nicht möglich, ist das Kind umgehend abzuholen.
- (7) Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Tagespflegeperson verpflichtet, bei Verdacht oder Erkrankung an einer der dort aufgeführten Krankheiten in der Kindertagespflegestelle unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.
- (8) Tritt eine ansteckende Krankheit auf, werden alle Eltern von der Tagespflegeperson anonym informiert.
- (9) Die Eltern wurden über die Aushändigung des Merkblattes „Kranke Kinder in der Kindertagespflege“ gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt.
- (10) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Tagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach Anordnung und Einweisung des Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Tagespflegeperson eine Vollmacht/Beauftragung für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt. Weitere Informationen siehe die Anlage „Anweisung des Arztes zur Medikamentenvergabe durch die Kindertagespflegeperson“ und „Ermächtigung der Eltern zur Medikamentenvergabe durch die Kindertagespflegeperson“.



- (11) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Zecken fachgerecht zu entfernen
- ja.** Die Tagespflegeperson verpflichtet sich die Stelle zu markieren und Eltern zu informieren.
  - nein.** In diesem Fall werden Eltern unverzüglich über den Zeckenstich informiert und sind verpflichtet die notwendigen medizinischen Maßnahmen zu veranlassen.
- (12) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, bei Bedarf Wundpflaster zu verwenden
- Ja.** Eltern stellen das zu verwendende Wundpflaster zur Verfügung.
  - Ja.** Es wird das vorhandene Pflaster verwendet.
  - Nein.**
- (13) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, bei Bedarf eine kleine Wunde zu reinigen und desinfizieren. Hierzu wird Wasser und gegebenenfalls ein mildes Wunddesinfektionsmittel verwendet.
- Ja.** Es soll nur Wasser und kein Desinfektionsmittel verwendet werden.
  - Ja.** Eltern stellen das zu verwendende Desinfektionsmittel zur Verfügung.
  - Ja.** Es wird das vorhandene Desinfektionsmittel (Octenisept) verwendet.
  - Nein.**
- (14) Sollte bei (12) oder (13) ein Nein angegeben worden sein, müssen die Eltern unter (16) eine Person benennen, welche kurzfristig zu zur Wundversorgung zu Verfügung steht und das Kind versorgen kann.
- (15) Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die bereitgestellten Pflegemittel nach Bedarf bei dem Kind anzuwenden.
- (16) Weitere Vereinbarungen:

---

---

---

## § 8 Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung des Kindes/der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen; ebenso unterrichtet die Tagespflegeperson die Eltern über die wesentlichen Begebenheiten während der Betreuungszeit.
- (3) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen.
- (4) Die Tagespflegeperson informiert die Eltern über Veränderungen der Betreuungssituation in ihrem Haushalt wie z. B. die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes, Veränderung der familiären Situation, das Hinzukommen eines Haustieres.
- (5) Vereinbarungen:

Im Haus der Tagespflegeperson leben zwei Katzen

---



## § 9 Schweigepflicht, Datenschutz, Schutz des Kindes/der Kinder

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Beide Vertragspartner dürfen wichtige Informationen an die Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz weitergeben, soweit es für Begleitung und Beratung nach § 23 SGB VIII notwendig ist.  
Es bedarf hier keiner gesonderten Schweigepflichtentbindung.
- (3) Die Tagespflegeperson darf zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit und als Grundlage für Elterngespräche sowie Gespräche mit der Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz Beobachtungen aus dem Betreuungsalltag dokumentieren.
- (4) Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- (5) Gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, Beobachtungen und Informationen, die den Schutz des Kindes/der Kinder betreffen, der Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz mitzuteilen.
- (6) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Tagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.
- (7) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z. B: Handy, Fotokamera, Tablet) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen. (siehe Anlage „Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen“)

## § 10 Versicherungen

- (1) Eine Haftpflichtversicherung für das Kind in der Tagespflege ist Pflicht, eine Kopie des Versicherungsscheines wird vorgelegt.

## § 11 Zusätzliche Betreuungsvereinbarungen

- (1) Das Kind wird/ die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten von den Eltern an den Ort der Betreuung gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Vereinbarungen:



---

---

---

---

---

---

---

(2) Folgende Personen sind nach Absprache mit den Eltern zum Abholen des Kindes/der Kinder berechtigt:

---

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer

Sollte die Tagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

(3) Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Tagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind/die Kinder die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

- das Kind in eigenem PKW mitnehmen
- Der Kindersitz wird von den Eltern zur Verfügung gestellt
- das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen (auch sonstige Fahrzeuge, z. B. Laufrad, City- Roller, Inliner, Bobby Car)
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (z.B. Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfest etc.)
- Anwesenheit von Haustieren
- mit dem Kind in ein Frei- oder Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen.
  
- \_\_\_\_\_
  
- \_\_\_\_\_



- (4) Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

---

---

---

---

- (5) **Verpflegung:**

Das Kind/die Kinder werden nach Art des Hauses verköstigt, sofern nachfolgend z. B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist. Es wird Wert auf gesunde Ernährung gelegt.

---

---

---

---

- (6) Besucht das Kind/die Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule, übernimmt die Tagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben:

---

---

---

---

## § 12 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Über eine beabsichtigte Beendigung ist die Fachberatung des Kreisjugendamtes zu informieren.
- (2) Die Beendigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden.
- (4) Der Vertrag endet am \_\_\_\_\_ ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (6) Ein Anspruch auf Förderung durch das Kreisjugendamt Südwestpfalz endet mit dem letzten Tag der Betreuung.
- (7) Kann die vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, hat die Tagespflegeperson gegenüber den Eltern einen Anspruch auf Schadensersatz. Der Betrag darf nicht höher sein als die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für diesen Zeitraum. Die Eltern haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass geringerer Schaden entstanden ist, z. B. wenn der Platz anderweitig besetzt wurde.



- (8) Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Kindertagespflegeverhältnisses unzumutbar machen. Dies soll in Absprache mit der Fachberatung des Kreisjugendamtes Südwestpfalz erfolgen.
- (9) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch das Erlöschen, durch die rechtswirksame Rücknahme oder durch den Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.
- (10) Die verbleibende Zeit soll zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung gestaltet werden.

## § 13 Kontodaten

- (1) Die von den Eltern zu tragen Kosten sind bis zum 01. folgenden Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:                      Silke Höfs  
IBAN:                                      DE26 5425 0010 0070 0139 82  
BIC:                                        MALADE51SWP

## § 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

## § 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. (Anlage 1 und 2)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten/n

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson



# „Rumbacher Waldhäschen“





## Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflege, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

Ja, folgende Geräte

PC, Mobilgeräte, \_\_\_\_\_

Nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten/n

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigten/n





## Anlage 2: Änderung zum Kindertagespflegevertrag

Zum Vertrag vom \_\_\_\_\_ / zur Änderung vom \_\_\_\_\_

für das Kind \_\_\_\_\_, gültig ab \_\_\_\_\_

zwischen

\_\_\_\_\_

und

Silke Höfs

- (1) Beginn und Umfang der Kindertagespflege haben sich gemäß Anlage 1 geändert.  
Die Höhe der laufenden Geldleistungen ergibt sich gemäß in Anlage 1 aus dem geänderten Umfang der Betreuung.
- (2) Weitere Änderungen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des Personensorgeberechtigte/n

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson